

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2007-03-27

Dezernat/ Amt: II / Finanzverwaltungsamt

Bearbeiter: Frau Dohr

Telefon: 545 - 1453

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

01430/2006

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung  
Hauptausschuss

### Betreff

Mitwirkung der Landeshauptstadt Schwerin am Projekt "Kommunale Finanzagentur Mecklenburg-Vorpommern"

### Beschlussvorschlag

Die Landeshauptstadt Schwerin wirkt an der Gründung der „Kommunalen Finanzagentur Mecklenburg-Vorpommern“ mit.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Der Finanz- und Personalausschuss des Städte- und Gemeindetages M.-V. e.V. hat in seiner Sitzung am 08.03.2006 beschlossen, das Projekt „Kommunale Finanzagentur Mecklenburg-Vorpommern“ aufzusetzen. Damit soll einer Vielzahl von Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern kostengünstig die Möglichkeit des Einsatzes von Zinssicherungsinstrumenten für ein aktives Schuldenmanagement erschlossen werden.

Erstes Ziel der Finanzagentur als gemeinschaftliche Einrichtung von Kommunen wird es sein, zum Zwecke der Zinsoptimierung die teilnehmenden Kommunen bei dem Finden einer Zinsmeinung zu beraten.

Der Einsatz geeigneter Software, die jeder teilnehmenden Kommune zugänglich ist, soll mehr Transparenz und Auswertungsmöglichkeiten des Kreditportfolios ermöglichen.

In der weiteren Folge gehört die Absicherung von Zinsrisiken durch den Einsatz von Zinssteuerungsinstrumenten (Derivaten) sowie von Fristensteuerung zu den Aufgaben der Agentur.

Bei der Umsetzung der zweiten Stufe, dem Liquiditätsmanagement werden künftig alle Kredite, deren Aufnahme bei den teilnehmenden Kommunen ansteht, als „roll-over-Kredite“

auf Euribor- Basis aufgenommen. Dabei organisiert die Finanzagentur die Beschaffung der Liquidität über gemeinsame, zusammenfassende Ausschreibungen. Wegen der höheren Kreditvolumina ist eine deutliche Konditionsverbesserung zu erwarten.

## **2. Notwendigkeit**

Die Beratung in Bezug auf ein portfoliobezogenes Schuldenmanagement und insbesondere in Bezug auf die sogenannte Zinsmeinung sind eine überaus sinnvolle Unterstützung für die kommunale Kreditbewirtschaftung. Dies gilt insbesondere deshalb, weil zukünftig der Investitionskreditbestand der Stadt ein beständiges Volumen aufweisen wird. Denn es wird voraussichtlich keine weitere Verringerung des Bestandes mit Hilfe der Veräußerungserlöse städtischen Vermögens vorgenommen werden können.

Konditionsverbesserungen bei Kreditausschreibungen unterstützen zudem die Haushaltskonsolidierung.

## **3. Alternativen**

1. Keine Mitwirkung am Projekt „Kommunale Finanzagentur Mecklenburg-Vorpommern“
2. Inanspruchnahme von Einzelberatungsleistungen entsprechender Institute

Bei beiden Alternativen entfällt die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Kreditausschreibung.

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Mitwirkung an dem Projekt in der gegenwärtigen Gründungsphase selbst löst keine Kostenpflicht aus. Später wird die „Finanzagentur“ von den beteiligten Kommunen finanziert werden müssen. Ob und in welchem Umfang die wirtschaftlich positiven Effekte einer Beteiligung die Finanzierungskosten übersteigen werden, ist von der notwendigerweise noch nicht feststehenden Anzahl der sich beteiligenden Kommunen abhängig und daher – als typisches Neugründungsproblem – nicht belegbar. Eine Kostentragungspflicht würde allerdings erst infolge eines noch gesondert zu entscheidenden Teilnahmevertrages entstehen.

(vgl. Punkt 5 der anliegenden Rahmenvereinbarung)

## **6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern\***

\* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

**über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:** keine

**Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:**

**Anlagen:**

Rahmenvereinbarung

gez. Wolfgang Schmülling  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister